

Verordnung zur Anpassung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen

Inkrafttreten: 13.07.2012

Fundstelle: Brem.GBl. 2012, 278

Aufgrund des [§ 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, in Verbindung mit [§ 3 der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen](#) vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 511 - 203-c-10), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 541) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen verordnet:

Artikel 1

Die Nummern 150, 151 und 160 der [Anlage zu § 1 \(Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen\) der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen](#) vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 511 - 203-c-10), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 541) geändert worden ist, erhalten die aus dem [Anhang](#) ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 27. Juni 2012

Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen

Anhang

(zu Artikel 1)

Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz Euro
15	Gewerbewesen (ausgenommen Gaststättenwesen)	
150	Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften	
150.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
150.01	Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte)	7,00
	Im automatisierten Verfahren	gebührenfrei
150.02	Erweiterte Einzelauskunft	14,00
	Im automatisierten Verfahren	11,00
150.03	Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbes einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO)	
	Gewerbeanmeldung (§ 14 Absatz 4 Nummer 1 GewO)	16,00
	Gewerbeummeldung (§ 14 Absatz 4 Nummer 2 GewO)	8,00
	Gewerbeabmeldung (§ 14 Absatz 4 Nummer 3 GewO)	gebührenfrei
150.04	Beanstandung einer Gewerbeanzeige	16,00
150.05	je Mehr- oder Ersatzausfertigung	8,00
150.06	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	53,00 bis 791,00
	Schaustellungen von Personen	

150.07	Erlaubnis nach § 33a GewO	132,00
	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
150.08	Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1 GewO	301,00 bis 1 724,00
150.09	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO	385,00
150.10	Erlaubnis zum Veranstellen eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d GewO	301,00 bis 1 724,00
150.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	433,00 bis 8 060,00
	Pfandleihgewerbe	
150.12	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	174,00
	Bewachungsgewerbe	
150.13	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	395,00 bis 1 745,00
150.14	Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3 Bewachungsverordnung (BewachV)	48,00
150.15	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	53,00 bis 370,00
150.16	Abmeldung je Wachperson nachgemäß § 9 Absatz 3 BewachV	7,00
150.17	Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV nach behördlichem Hinweis	43,00
150.18	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO	85,00 bis 528,00
	Versteigerergewerbe	
150.19	Versteigerererlaubnis nach § 34b GewO	116,00
	Maklergewerbe	
150.20	Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO	378,00

150.21	Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO	227,00 bis 4 309,00
	Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	
150.22	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes	385,00
150.23	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GewO	53,00 bis 844,00
150.24	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 GewO (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis oder/ und die Gewerbezentralregisterauskunft)	37,00
150.25	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 2 GewO	16,00
	Reisegewerbe	
150.26	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	116,00
150.27	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	33,00
150.28	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	15,00
150.29	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	78,00 bis 216,00
150.30	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a GewO	116,00
150.31	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO)	116,00
150.32	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	16,00
150.33	Erlaubnis nach § 60 a GewO für die Veranstaltung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen	116,00 bis 390,00
150.34	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO	55,00 bis 1 097,00

150.35	Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts	222,00 bis 4 309,00
	Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	
151	Gewerberechtliche Nebengesetze	
151.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung	116,00 bis 2 216,00
16	Gaststättenwesen	
160	Amtshandlungen nach dem Bremischen Gaststättengesetz (BremGastG) und der Bremischen Gaststättenverordnung (BremGastV)	
160.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gaststättenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	116,00
	Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 160.04 anzuwenden;	
	Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.35 anzuwenden.	
160.02	Vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Absatz 3 BremGastG	48,00
160.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 BremGastG	16,00
160.04	Anordnungen und Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 BremGastG und Anordnungen bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben nach § 2 Absatz 6 BremGastG	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.05	Beschäftigungsverbot nach § 5 BremGastG	385,00

160.06	Nachkontrolle eines Gaststättenbetriebs nach § 7 BremGastG , die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	53,00 bis 791,00
160.07	Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitaufhebung (§ 4 BremGastV) im Einzelfall für einen Kalendermonat, bis zu einem Jahr	16,00 116,00
160.08	Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 4 BremGastV durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei
160.09	Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 BremGastV	116,00
160.10	Meldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV	48,00
160.11	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	53,00 bis 528,00
160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV	7,00
160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV nach behördlichem Hinweis	43,00
160.14	Auskunftsanforderung gemäß § 5 Absatz 3 BremGastV (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis)	32,00